



# Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR KULTUS, JUGEND UND SPORT

## Eckpunktepapier zur Implementierung eines Programms „Direkteinstieg Kita“ in Baden-Württemberg

### **Ausgangslage:**

Das Thema "Frühkindliche Bildung" hat sich in den vergangenen Jahren zu einem zentralen gesellschaftlichen und politischen Schwerpunktthema entwickelt.

Die Verabschiedung des Gesetzes zum Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder unter drei Jahren (TAG) und des Kinderförderungsgesetz (KiFöG) waren Auslöser für Veränderungen, die sich in besonderem Maße in einer veränderten Altersstruktur der zu betreuenden Kinder zeigen. Seit dem 1. August 2013 haben Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr einen Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz. Die gesetzliche Verankerung dieses Rechtsanspruches generiert einen zusätzlichen Bedarf an Betreuungsplätzen. Gleichzeitig bedeutet dies auch einen zusätzlichen Bedarf an gut ausgebildeten pädagogischen Fachkräften.

Die Betreuungsquote der Kinder unter 3 Jahren lag zum Stichtag 1. März 2021 in Baden-Württemberg bei 28,7 Prozent.

### **Zielsetzung:**

Ziel des Programms ist es, weitere Zielgruppen (Personen mit mindestens Hauptschulabschluss und abgeschlossener Berufsausbildung, die das Berufsfeld wechseln wollen oder bereits als Zusatzkräfte in Kindertageseinrichtungen tätig sind) für eine verkürzte Ausbildung zur sozialpädagogischen Assistentin und zum sozialpädagogischen Assistenten zu gewinnen. Personen, die neben einer Berufsausbildung einen mittleren Bildungsabschluss, eine Fachhochschulreife oder ein Abitur nachweisen können, soll zudem die Möglichkeit eröffnet werden, sich parallel auf eine Schulfremdenprüfung (schulischer Teil der Erzieherinnen- und Erzieherausbildung) vorzubereiten.

Die Zielsetzung wird von Städtetag Baden-Württemberg, Gemeindetag Baden-Württemberg, Landkreistag Baden-Württemberg, der Konferenz der evangelischen und katholischen Kirchenleitungen Baden-Württemberg und ihrer Spitzen-/Trägerverbände über Kindergartenfragen, Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband Landesverband Baden-Württemberg e.V., der Arbeiterwohlfahrt Bezirksverband Württemberg und Bezirksverband Baden e.V., Deutscher Kitaverband e.V. (Landesverband Baden-Württemberg), dem Landesverband Kindertagespflege Baden-Württemberg e.V., der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft, dem Verband für Bildung und Erziehung Landesverband Baden-Württemberg, der vereinten Dienstleistungsgewerkschaft, der Regionaldirektion Baden-Württemberg, der Landeselternvertretung baden-württembergischer Kindertageseinrichtungen sowie dem Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg mitgetragen.

## Praxisintegrierte Struktur des Direkteinstiegs

**Die praxisintegrierte Struktur des Direkteinstiegs setzt eine vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen den Berufsfachschulen für sozialpädagogische Assistenz (Direkteinstieg Kita) und den Einrichtungen sowie deren Trägern voraus.**

### Eckpunkte:

#### 1. Grundlage

Grundlage für die Qualifizierung bildet die Schulversuchsbestimmung des Kultusministeriums über die Ausbildung und Prüfung an den Berufsfachschulen für sozialpädagogische Assistenz (Direkteinstieg Kita).

Die Qualifizierung befähigt dazu, in Kindertageseinrichtungen und in der Ganztagsbetreuung an Grundschulen bei der Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern mitzuwirken.

Für die hier genannte Zielgruppe wird der Erwerb des Berufsabschlusses Sozialpädagogische Assistentin und Sozialpädagogischer Assistent in zwei Jahren (reguläre Ausbildungsdauer drei Jahre) ermöglicht.

#### 2. Art und Dauer der Qualifizierung, Verhältnis zwischen Theorie und Praxis

Die praxisintegrierte Qualifizierung zur sozialpädagogischen Assistentin und zum sozialpädagogischen Assistenten im Rahmen des Direkteinstiegs Kita ist modular aufgebaut. Nach dem ersten Jahr wird eine Teilqualifikation (TQ) „Schulkindbetreuerin und Schulkindbetreuer (Arbeitstitel)“ erworben. Nach weiteren elf Monaten endet die Qualifizierung mit einer Abschlussprüfung (Berufsabschluss: Sozialpädagogische Assistenz).

Die theoretische Ausbildung umfasst im ersten Jahr (= Teilqualifikation 1 (TQ1)) 19 Wochenstunden (drei Unterrichtstage), im zweiten Jahr (= TQ2) 13 Wochenstunden (zwei Unterrichtstage). Die praktische Tätigkeit erfolgt in einer sozialpädagogischen Einrichtung, für die eine Betriebserlaubnis vorliegt (z. B. in einer Kindertageseinrichtung) und die dem Arbeitsfeld einer sozialpädagogischen Assistentin und einem sozialpädagogischen Assistenten entspricht. Sie umfasst in den Schulwochen im ersten Jahr zwei Tage, im zweiten Jahr drei Tage.

Im Rahmen der Qualifizierung werden idealerweise praktische Erfahrungen in der pädagogischen Arbeit mit mindestens zwei Altersgruppen (unter Dreijährige, drei- bis sechsjährige Kinder, Schulkinder) gemacht. Die Gesamtverantwortung für die Qualifizierung liegt bei der ausbildenden Schule.

Die Praxisanleitung erfolgt durch eine Leitungskraft nach § 7 Absatz 2 Nummer 1 bis 3 Kindertagesbetreuungsgesetz, die zudem über eine nach abgeschlossener Ausbildung erworbene in der Regel mindestens zweijährige einschlägige Berufserfahrung in dem Praxisfeld, in dem die Ausbildung erfolgt, verfügt. Ausnahmsweise kann die fachliche Anleitung und Ausbildung mit Zustimmung der Berufsfachschule für sozialpädagogische Assistenz (Direkteinstieg Kita) auch einer anderen geeigneten Fachkraft übertragen werden.

Während der gesamten Dauer der Qualifizierung werden die Direkteinsteigerinnen und Direkteinsteiger in der Praxis durch eine Lehrkraft der Berufsfachschule für sozialpädagogische Assistenz (Direkteinstieg Kita) betreut. Der Betreuungsschlüssel beträgt 1:3.

Die praxisintegrierte Qualifizierung kann nur durch eine enge Kooperation zwischen theoretischer und praktischer Ausbildungsstätte gelingen. Der Qualifizierungsplan wird deswegen gemeinsam von der Berufsfachschule für sozialpädagogische Assistenz (Direkteinstieg Kita) und der ausbildenden Praxiseinrichtung entwickelt.

#### 3. Kooperationsvereinbarung zwischen Schule und Träger der Einrichtung

Die ausbildende Schule und der Träger der Ausbildung schließen eine Kooperationsvereinbarung. Hierin werden wesentliche Punkte der Zusammenarbeit geregelt.

#### 4. Arbeitsvertrag

Die Direkteinsteigerinnen und Direkteinsteiger schließen einen Arbeitsvertrag mit dem Träger einer Kindertageseinrichtung ab. Darüber hinaus bedarf es der Zulassung durch die Schule. Die Gestaltung der Arbeitsverträge obliegt den Trägern. Der Arbeitgeber verpflichtet sich dazu, die Direkteinsteigerinnen und Direkteinsteiger für den Unterricht freizustellen.

Eine praxisintegrierte Qualifizierung zur sozialpädagogischen Assistentin und zum sozialpädagogischen Assistenten kann nur aufnehmen, wer die Zugangsvoraussetzungen der Berufsfachschule für sozialpädagogische Assistenz (Direkteinstieg Kita) erfüllt (siehe Punkt 6: Zugangsregelungen) **und** einen Arbeitsvertrag mit einem geeigneten Träger einer Kindertageseinrichtung abgeschlossen hat.

#### 5. Urlaub statt Schulferien

Die Direkteinsteigerinnen und Direkteinsteiger erhalten einen jährlichen Urlaubsanspruch nach den geltenden gesetzlichen oder ggf. tarifvertraglichen Regelungen, von denen die Träger zugunsten der Direkteinsteigerinnen und Direkteinsteiger abweichen können. Der Jahresurlaub ist in der unterrichtsfreien Zeit zu nehmen und zu gewähren.

#### 6. Aufnahmevoraussetzungen

Voraussetzungen für die Aufnahme in die Berufsfachschule für sozialpädagogische Assistenz (Direkteinstieg Kita) sind

1. das Abschlusszeugnis der Hauptschule oder des Berufseinstiegsjahres, wobei im Fach Deutsch mindestens die Note "befriedigend" und im Durchschnitt aller Fächer mindestens 3,0 erreicht sein muss, oder der Nachweis eines gleichwertigen Bildungsstandes  
**sowie**
2. der Nachweis über eine erfolgreich abgeschlossene Ausbildung (Ausbildungsdauer: mind. zwei Jahre)  
**und**
3. der Nachweis eines Arbeitsvertrages zwischen einem von der Schule als geeignet angesehenen Träger einer Tageseinrichtung für Kinder und der Bewerberin oder dem Bewerber über die praktische Tätigkeit nach den Vorschriften der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung der Berufsfachschule für sozialpädagogische Assistenz (Direkteinstieg Kita).

Bei ausländischen Bildungsnachweisen sind ausreichende deutsche Sprachkenntnisse nachzuweisen

#### 7. Vergütung während der Qualifizierung

Der Träger schließt mit der Direkteinsteigerin bzw. dem Direkteinsteiger einen Arbeitsvertrag und zahlt eine Vergütung. Bezüglich der Vergütung während und nach der Qualifizierung wird folgendes empfohlen.

Die Vergütung erfolgt idealerweise nach § 56, Anlage C, TVöD-BT-V (VKA) in der Entgeltgruppe S 2, Stufe 2. Dies sind derzeit 2.620,44 Euro pro Monat (Stand: 08.07.2022). Sie reduziert sich bei Teilzeitdirekteinsteigerinnen bzw. Teilzeitdirekteinsteigern entsprechend des Beschäftigungsumfanges.

Nach erfolgreicher Abschlussprüfung zur Sozialpädagogischen Assistentin bzw. zum Sozialpädagogischen Assistenten wird eine Eingruppierung in Entgeltgruppe S 4, Stufe 2 empfohlen. Diese Vergütungshöhe wird auch für die Zeit des Berufspraktikums nach erfolgreicher Teilnahme an der Schulfremdenprüfung (schulischer Teil der Erzieherinnen- und Erzieherausbildung) empfohlen.

8. Förderung durch die Agenturen für Arbeit bzw. Jobcenter

Die Förderung richtet sich grundsätzlich an wieder ungelernete Beschäftigte, die mindestens drei Jahre berufliche Tätigkeit nachweisen können. Wieder ungelernete Beschäftigte sind Personen, die über einen Berufsabschluss verfügen, jedoch nach mindestens vierjähriger Tätigkeit als An- oder Ungelernte den erlernten Beruf nicht mehr ausüben können.

Die Entscheidung, ob diese Fördervoraussetzungen vorliegen, trifft die zuständige Agentur für Arbeit.

Zudem müssen die in Ziffer 6 genannten Zugangsregelungen erfüllt werden.

Unter den genannten Voraussetzungen zahlt die Agentur für Arbeit einen Arbeitsentgeltzuschuss in Höhe der Differenz zwischen tatsächlich gezahltem Arbeitsentgelt und der üblichen Ausbildungsvergütung der praxisintegrierten Ausbildung zur sozialpädagogischen Assistentin bzw. zum sozialpädagogischen Assistenten.

Der Teilnehmer/die Teilnehmerin kann für entstehende Maßnahmekosten (Lehrgangskosten, Fahrkosten, ggf. Kinderbetreuungskosten) zusätzlich einen Bildungsgutschein erhalten. Die Lehrgangskosten werden in diesem Fall zu 100% übernommen.

Für nicht wieder ungelernete Beschäftigte mit dem Bildungsziel

- sozialpädagogische Assistentin bzw. sozialpädagogischer Assistent besteht ggf. die Möglichkeit einer anteiligen Förderung abhängig von der Betriebsgröße
- Erzieherin/Erzieher ist keine anteilige Förderung möglich, aufgrund des Vorrangs des Gesetzes zur Förderung der beruflichen Aufstiegsfortbildung (AFBG).

9. Anrechnung auf den Mindestpersonalschlüssel während der Qualifizierung

Im ersten Jahr der Qualifizierung ist eine Anrechnung auf dem Stellenschlüssel nicht möglich. Im zweiten Jahr der Ausbildung können die Direkteinsteigerinnen und Direkteinsteigern als "Fachkraft in Ausbildung" auf den Stellenschlüssel angerechnet werden. Eine Anrechnung von maximal bis zu 0,2 Stellenanteil (beim Direkteinstieg in Vollzeit) ist im zweiten Jahr der Qualifizierung möglich. Diese Regelung eröffnet Trägern und Einrichtungen die notwendige Flexibilität bei der Entscheidung, ob und wenn ja in welchem Umfang eine Anrechnung im zweiten Ausbildungsjahr angemessen ist. Bei der Entscheidung sollte eine eventuell vorliegende einschlägige Vorbildung und oder einschlägige Praxiserfahrung einbezogen werden.

10. Modularer Aufbau

Wird das erste Jahr mit einem Notendurchschnitt von 3,5, wobei im Handlungsfeld „Sozialpädagogisches Handeln“ die Note 3,0 erreicht werden muss, abgeschlossen, erhalten die Direkteinsteigerinnen und Direkteinsteiger ein Zertifikat „Schulkindbetreuerin und Schulkindbetreuer (Arbeitstitel)“.

Personen, die über einen mittleren Bildungsabschluss sowie einen Berufsabschluss gemäß Orientierungsplan (z. B. Musikpädagogischer Berufsabschluss, Sportpädagogischer Berufsabschluss) verfügen und den oben genannten Notendurchschnitt erreichen, können in Kindertageseinrichtungen unter Anrechnung auf den Mindestpersonalschlüssel (maximal 40 Prozent bei Vollzeittätigkeit) beschäftigt werden.

Das zweite Jahr schließt mit einer Abschlussprüfung zur sozialpädagogischen Assistentin und zum sozialpädagogischen Assistenten (zwei schriftliche Prüfungen, eine mündliche Prüfung) ab.

Ein dem mittleren Bildungsabschluss gleichwertiger Bildungsstand kann im Rahmen dieser Qualifizierung nicht erworben werden.

11. Möglichkeit der Vorbereitung auf eine Schulfremdenprüfung (Erzieherin/Erzieher)

Personen mit mittlerem Bildungsabschluss, Fachhochschulreife oder Abitur können im zweiten Jahr an einem weiteren Schultag an einem Zusatzunterricht teilnehmen, sofern ein beruflicher

Abschluss als Erzieherin oder Erzieher angestrebt wird. Nach erfolgreicher Teilnahme an einer Schulfremdenprüfung schließt sich für diese Personen ein halbjähriges Berufspraktikum an.